



ANTRAG AUF ANERKENNUNG

einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation

(tragen Sie hier bitte die in Schleswig-Holstein gemäß Weiterbildungsordnung angestrebte Anerkennung ein.)

ObjektID: _____

(wird von Ärztekammer ausgefüllt)

Angaben zur Person:

Name, Vorname, Titel:

vollst. Adresse:

Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit:

deutsche Approbation erteilt am: in (Bundesland):

Haben Sie zur Erlangung der deutschen Approbation eine Kenntnisprüfung abgelegt? (ja/nein)

Tel.-Nr. für Rückfragen: E-Mail-Adresse:

Angaben zur im Ausland erworbenen Qualifikation:

ausstellendes Land:

Facharztbezeichnung:

(Bitte geben Sie hier die korrekte Übersetzung der Original-Bezeichnung an!)

Ausstellungsdatum:

ausstellende Behörde:

Wie viele Jahre Weiterbildung wurden für den Erwerb dieser Qualifikation gefordert? Jahre

Datum Ihrer Anerkennung als Ärztin/Arzt (Approbation im Herkunftsland)

Erklärungen:

In folgenden Staaten wurde meine Qualifikation bereits anerkannt (Bescheid bitte beifügen):

Bisher habe ich bei keiner anderen deutschen Ärztekammer einen Antrag auf Anerkennung meiner Qualifikation gestellt.

Ich habe bei der Ärztekammer einen Antrag auf Anerkennung gestellt.

(Bescheid bitte beifügen)

Mit einer **Veröffentlichung** im Schleswig-Holsteinischen Ärzteblatt in der Rubrik „Erteilte Anerkennungen“ bin ich einverstanden.

Ja

Nein (Ein Nein hat keine Nachteile zur Folge)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Bitte reichen Sie mit Ihrem Antrag folgende Unterlagen ein:

Für Facharzt-Weiterbildungen in EU-Mitglieds-, EWR- oder Vertragsstaaten:

1. Lebenslauf / Beruflicher Werdegang (tabellarische Aufstellung)
 2. deutsche Approbationsurkunde
 3. Urkunde über Ihre Anerkennung als Arzt / Ärztin
 1. ggf. Nachweis über die Anerkennung Ihrer ärztlichen Grundausbildung, wenn diese nicht in dem Staat absolviert wurde, in dem Sie die Facharztweiterbildung absolviert haben.
 4. Urkunde /Diplom über Ihre Facharztqualifikation
 5. EU-Konformitätsbescheinigung von der zuständigen Stelle gemäß Artikel 25 der Richtlinie 2005/36/EG (für die Facharztkompetenz Allgemeinmedizin Konformitätsbescheinigung gemäß Artikel 28).
-
6. **in Sonderfällen:** Gleichstellungsbescheinigung (gemäß Richtlinie 2005/36/EG, Artikel 23 Abs. 6), Bescheinigung über erworbene Rechte (gemäß Richtlinie 2005/36/EG, Artikel 23 Abs. 1)

Für Facharzt-Weiterbildungen in Drittstaaten:

1. Lebenslauf / Beruflicher Werdegang (tabellarische Aufstellung)
2. deutsche Approbationsurkunde
3. Urkunde / Diplom zu Ihrer Anerkennung als Arzt / Ärztin (Approbation im Herkunftsland)
4. Urkunde /Diplom zu Ihrer im Ausland erworbenen Facharztqualifikation
5. vollständiges Curriculum / Kernlehrplan / Weiterbildungsordnung der von Ihnen absolvierten Facharztweiterbildung mit dem Nachweis, dass Sie das Programm vollständig absolviert haben
7. ausführliche Weiterbildungszeugnisse (als Textdokumente, ausgestellt auf dem Geschäftsbogen der jeweiligen Weiterbildungsstätte, mit Ausstellungsdatum, von Ihren Weiterbildern unterschrieben und abgestempelt) mit folgenden Inhalts-Angaben:
 1. Beginn und Ende Ihrer Weiterbildung (Tag-Monat-Jahr), Umfang (in Wochenstunden)
 2. Beschreibung der Weiterbildungsstätte mit Fachabteilungen, Patientenzahlen, technischer Ausstattung
 3. namentliche Benennung Ihrer Weiterbilder und Angabe ihrer fachlichen Qualifikationen
 4. Angaben zu Ihren absolvierten Rotationen (in die Fachabteilungen, Notfallaufnahme, Intensivmedizin)
 5. Angaben zu Ihren in der Weiterbildung erworbenen theoretischen Kenntnissen sowie zu Ihren praktischen und ggf. operativen Fähigkeiten in der erworbenen Facharztkompetenz
8. Leistungsverzeichnis zu Ihrer absolvierten Weiterbildung (z. B. OP-Katalog, Logbuch)
9. ausführliche Zeugnisse über Ihre anschließende Berufspraxis (auch in Deutschland)
10. Leistungsverzeichnis zu Ihrer Berufspraxis (z. B. OP-Katalog, Logbuch).

Die von Ihnen vorzulegenden Dokumente müssen folgende Vorgaben erfüllen:

- ▶ **Alle** Dokumente sind im Original oder in beglaubigter Kopie einzureichen. Digital aus Ihrem Herkunftsland **übermittelte Dokumente** (Mail-Anhänge, Scans, Screenshots) stellen keine Originale dar. Dokumente in dieser Form **werden nicht akzeptiert**.
- ▶ **Beglaubigungen** von Original-Dokumenten dürfen nur in Deutschland und **nur von Dienstsiegel-führenden Stellen** vorgenommen werden. Von Übersetzern abgestempelte Kopien stellen keine Beglaubigung dar.
- ▶ **Für alle ausländischen Dokumente** (auch für Dokumente in englischer Sprache) ist eine **deutsche Übersetzung** vorzulegen, vorgenommen von einem in Deutschland beeidigten Übersetzer (www.justiz-dolmetscher.de). Vom Übersetzer ist zu bestätigen, dass das Original vorgelegen hat.

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation erhebt die Ärztekammer Schleswig-Holstein eine Gebühr gemäß VII ihrer Gebührensatzung vom 1.12.2021.